

— den Beklagten zu verurteilen, an sie den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, auf die sie Anspruch gehabt hätte, wenn sie in seinem Dienst verblieben wäre, und den Dienstbezügen, den Honoraren, dem Arbeitslosengeld oder jeder anderen Ersatzvergütung, die sie seit dem 15. April 2012 als Ersatz ihrer früheren Dienstbezüge als Bedienstete auf Zeit tatsächlich erhalten hat, zu zahlen;

— Europol die Kosten aufzuerlegen.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Oktober 2012 — Verstrecken/Rat**

**(Rechtssache F-16/10) <sup>(1)</sup>**

(2012/C 379/64)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 22.5.2010, S. 55.

---